

Weisung 202111008 vom 26.11.2021 – Änderung der §§ 38 und 141 SGB III - Neuregelung zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und zur elektronischen Arbeitslosmeldung

Laufende Nummer: 202111008

Geschäftszeichen: IT-AFM1 – 1442.24 / 1456.6 / 5361 / 5390.1 / 5400.1 / 5406 / 6801.4 / 6901.4 / 75141

Gültig ab: 26.11.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202109005 vom 14.09.2021 – Online-Arbeitsuchendmeldung nach §38 SGB III (neu) und Einsatz von Videokommunikation inkl. Online-Terminvergabe
- Weisung 202011003 vom 02.11.2020 – Einführung der Online-Terminvergabe (OTV) für den Anwendungsfall Online-Arbeitsuchendmeldung (OASU)

Zum 01.01.2022 erfolgt eine Gesetzesänderung der §§ 38 und 141 SGB III.

Arbeitsuchendmeldungen sind dann nicht mehr an eine bestimmte Form gebunden.

Zudem kann alternativ zur persönlichen künftig auch eine elektronische (online)

Arbeitslosmeldung inklusive Identitätsprüfung erfolgen. Reha-Kundinnen und Kunden

mit dem Anliegen Arbeitsvermittlung können bei Bedarf künftig in einen eigenen OTV-

Sammelkalender gesteuert werden. Diese Weisung informiert über die grundsätzlichen

rechtlichen Änderungen und regelt das Vorgehen aufgrund von technischen

Anpassungen.



1. Ausgangssituation

Mit den am 01.01.2022 in Kraft tretenden Änderungen, betreffend die §§ 38 SGB III „Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden“ und 141 SGB III „Persönliche Arbeitslosmeldung“ des „Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (PDF)“ („Arbeit-von-morgen-Gesetz“), werden die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung sowie die Arbeitslosmeldung neu angepasst.

2. Auftrag und Ziel

Die rechtlichen Anpassungen bei der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und die Möglichkeit einer elektronischen Arbeitslosmeldung sind ein wichtiger Beitrag zur Modernisierung der Verwaltungsleistungen der BA mit dem Ziel, Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, zügig und bürgerfreundlich zu erbringen. Sie bieten Kundinnen und Kunden und der BA die Chance, die entsprechenden Verwaltungsleistungen digital und damit einfacher, schneller und unbürokratisch geltend zu machen bzw. erbringen zu können.

2.1 § 38 SGB III - Rechte und Pflichten der Ausbildung- und Arbeitsuchenden

Die Änderungen bei der frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung dienen dem Ziel, den Vermittlungsprozess bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter zu stärken und eine zügige Integration in Arbeit zu gewährleisten. Dafür ist es erforderlich, dass die technologischen Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden und unseren Kundinnen und Kunden dort, wo es sinnvoll und möglich ist, eine Alternative zum persönlichen Erscheinen eröffnet wird.

Das bedeutet zum einen, dass die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung künftig nicht mehr an eine Form gebunden ist. Sie kann wie bisher persönlich oder auch in anderer Form – z. B. online – erfolgen. Zum anderen besteht die Möglichkeit zur Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen per Videotelefonie, um die Zeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestmöglich für den Vermittlungsprozess nutzen zu können (siehe Weisung 202109005 vom 14.09.2021 – Online-Arbeitsuchendmeldung nach §38 SGB III (neu) und Einsatz von Videokommunikation inkl. Online-Terminvergabe).

Rechtzeitig zum 01.01.2022 wird der „Leitfaden zur Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung (SGB III)“ per Weisung veröffentlicht. Dieser löst den bisherigen Leitfaden zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung ab und enthält grundsätzliche Hinweise zur operativen Umsetzung.

2.2 § 141 SGB III - Arbeitslosmeldung

Kundinnen und Kunden können künftig wählen, ob sie sich online im Portal der BA oder wie bisher persönlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Die elektronische Arbeitslosmeldung in einer im SGB I sowie der eIDAS-Verordnung (PDF) vorgesehenen Form bildet neben der Möglichkeit der persönlichen Arbeitslosmeldung eine gleichrangige und rechtssichere Meldeform und bietet unseren Kundinnen und Kunden damit einen zeitgemäßen Zugang zu einem modernen, digitalisierten Leistungsverfahren.

Unabhängig von der gewählten Meldeform ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein persönliches Beratungs- und Vermittlungsgespräch zu führen. Dies ist entbehrlich, wenn ein solches Gespräch bereits zeitnah, in der Regel innerhalb von vier Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit geführt bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt terminiert worden ist.

Die Fachlichen Weisungen (FW) zu § 141 SGB III werden entsprechend angepasst und sind bis zum 20.12.2021 im Intranet und Internet veröffentlicht.

2.3 Technische Anpassungen/ Hinweise

Die Regelungen zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung und zur Arbeitslosmeldung stehen in einem inhaltlichen Zusammenhang. Die Neuregelungen beider Meldungen sollen deshalb durch eine kundenfreundliche Ausgestaltung im Portal der BA umgesetzt werden, um Synergien zwischen beiden Prozessen nutzen zu können. Um dies sicherzustellen, wurden bei der Betrachtung der Änderungen sowohl Nutzerinnen und Nutzer als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen. Der neue technische Gesamtprozess ist als User Journey im Intranet veröffentlicht. Einzelheiten zu den technischen Änderungen sind dem Screenbook zu entnehmen. Soweit kein anderes Datum genannt wird, werden die Änderungen (für Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zum 01.01.2022 wirksam.

Online-Arbeitsuchendmeldung (OASU)

An den bestehenden eServices „OASU“, „Ihre Abschlüsse und Berufserfahrungen“ und „Beratungsgespräch vorbereiten“ werden redaktionelle Änderungen in Bezug auf die neuen möglichen Formen der Arbeitsuchend- und Arbeitslosmeldung vorgenommen.

Online-Arbeitslosmeldung (OALO) inkl. Identitätsprüfung

Der eService „OALO“ wird neu entwickelt. Er kann unmittelbar im Anschluss an eine Online-Arbeitsuchendmeldung genutzt werden. Kundinnen und Kunden geben das (voraussichtliche) Datum des Eintritts der Arbeitslosigkeit in diesem eService ein und identifizieren sich zusätzlich - entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Eine persönliche

Vorsprache vor Ort entfällt in diesen Fällen.

Die elektronische Identifizierung wird durch einen externen und zertifizierten Dienstleister durchgeführt.

Nach einer erfolgreichen Identifizierung wird in VerBIS eine Aufgabe zur Bearbeitung (AzB) erzeugt, die sowohl das Datum der voraussichtlichen Arbeitslosigkeit als auch die Daten der persönlichen Identifikation (Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Adresse) aus dem Ausweis enthält.

In TEAMO (ehemals OPTeAMS) wird hierzu die neue Dienstleistungsbeziehung „Online-Arbeitslosmeldung“ eingeführt. Mögliche Empfänger für die Aufgabe sind Teams des Kundenportals (Eingangszonen oder Service Center) mit der Dienstleistungsbeziehung „Online-Arbeitslosmeldung“. Initial soll die AzB an die Teams der Eingangszonen geroutet werden. Dazu ordnen die Agenturen für die Arbeit ihren Eingangszonen die entsprechende Dienstleistungsbeziehung zu. Eine spätere Anpassung des Routings kann in Abstimmung zwischen den jeweiligen SC-Regionen und den Regionaldirektionen erfolgen.

Mit der erfolgreichen Identifizierung wird zudem ein Dokument revisionssicher in der EAKTE, als Nachweis der online durchgeführten Arbeitslosmeldung, archiviert (z.d.A.). Diese Funktion wird zur PRV 22.01 implementiert. Die Archivierungen werden rückwirkend ab dem 01.01.2022 nachgetragen.

Bereits am Prozessanfang, d.h. bei Bearbeitung der AzB im Rahmen der OASU, ist wie bisher auf Dublettenvermeidung bzw. Dublettenbereinigung in STEP zu achten. Liegt die Notwendigkeit einer Dublettenzusammenführung vor, ist künftig auch die AzB zur OALO zu berücksichtigen. Für die Dublettenbereinigung in der EAKTE ist ein Ticket zur Bearbeitung an den Operativen Service zu erstellen.

Online-Terminvergabe (OTV) und Reha-Routing

Im Rahmen der Gesetzesänderung wird die Durchführung von persönlichen Beratungs- und Vermittlungsgesprächen im Zusammenhang mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit verpflichtend. Genau wie im Anwendungsfall der OTV-OASU soll auch bei der OALO für Kundinnen und Kunden die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung bestehen. Dazu wird in der OTK (Online-Terminkonfiguration) das neue Anliegen zur OALO eingeführt. Die OTV im Anwendungsfall OALO wird Kundinnen und Kunden nur dann angeboten, wenn nicht bereits innerhalb der letzten 4 Wochen vor oder zwei Wochen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ein persönliches Beratungsgespräch terminiert wurde. Das neue Anliegen (OTV-OALO) wird den Agenturen für Arbeit spätestens am 13.12.2021 zur Verfügung gestellt, um eine rechtzeitige Konfiguration bis zum 30.12.2021 zu ermöglichen. Das Anliegen (OALO) wird, soweit es von

der jeweiligen Agentur für Arbeit auf den Status „veröffentlicht“ gesetzt wurde, ab dem 01.01.2022 für unsere Kundinnen und Kunden zentral freigeschaltet.

Darüber hinaus wird in den OTV Anwendungsfällen OASU und OALO ein Reha-Routing ermöglicht. Die Arbeitsagenturen können somit einstellen, ob Reha-Fälle (Kostenträger BA) in einem eigenen Sammelkalender geroutet werden oder nicht. Die Einstellung zum Reha-Routing erfolgt in der OTK. Nur bei der ausgewählten Funktion Reha-Routing erfolgt das Routing in einen gesonderten Sammelkalender. Einzelheiten zur Konfiguration durch die Agentur sowie zur OTV sind den Arbeitshilfen zur OTK (Stand: November 2021) und zur OTV zu entnehmen.

Online-Alg-Antrag

Der eService „Online-Alg-Antrag“ rundet den Gesamtprozess ab. Neben den redaktionellen Anpassungen wird eine Verzweigung zur OALO sowie die änderbare Vorbelegung des voraussichtlichen Datums des Eintritts der Arbeitslosigkeit vorgenommen.

2.4 Kundenportal

In den Arbeitsmitteln des Kundenportals sind die Änderungen zum Leitfaden nach § 38 SGB III sowie zur Bearbeitung der Online-Arbeitslosmeldung ab dem 01.01.2022 aufgenommen. Die Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen der Eingangszone, die Gesprächsleitfäden der Service Center und die Arbeitshilfen für die Online-Vorgänge (Abmeldung in Arbeit, Schriftliche Anzeige, Terminabsage/Terminverschiebung) sind ab dem 22.11.2021 für den Stand ab 01.01.2022 im BA-Intranet veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesetzesänderungen zur Kenntnis nehmen und ab dem 01.01.2022 entsprechend anwenden.
- führen die OTV für den Anwendungsfall OALO bis spätestens 30.12.2021 ein.
- Prüfen in der OTK die Anwendung des Reha-Routings bei den Anwendungsfällen OASU und OALO.
- richten für Ihre Eingangszonen bis zum 30.12.2021 in TEAMO die Dienstleistungsbeziehung OALO ein.
- wenden ab dem 01.01.2022 die aktualisierten Gesprächsleitfäden und Arbeitshilfen an.

Die Service Center

- stellen sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesetzesänderungen zur Kenntnis nehmen und ab dem 01.01.2022 entsprechend anwenden,
- wenden ab dem 01.01.2022 die aktualisierten Gesprächsleitfäden und Arbeitshilfen an,
- bearbeiten an den Support-Standorten technische Kundenanfragen zum eService „OALO“.

Die Operativen Service

- stellen sicher, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gesetzesänderungen zur Kenntnis nehmen und die neuen Verfahrensabläufe ab dem 01.01.2022 entsprechend berücksichtigen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden beteiligt.